

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.11.2021****Verfolgung von „rechten“ Straftaten****und****Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die „Frankfurter Rundschau“ kritisierte kürzlich unter der Überschrift „Anhaltende Straflosigkeit“ die „verweigerte Aufklärung rechter Gewalt“. Darin wird ausgeführt, dass bei „rechten Straftaten“ die Aufklärung und Strafverfolgung verschleppt würde und „Staatsanwält:innen und Richter:innen Ermittlungen nach rechten Angriffen hintertreiben“. Darüber hinaus bestehe eine „erschreckende Diskrepanz“ zwischen der Intention des Gesetzgebers und der Realität bei der Strafverfolgung, da seit 2015 bei der Strafzumessung „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele zu berücksichtigen sind:

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/471445/4-5>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen Fällen haben in Hessen in den vergangenen 5 Jahren die Ermittlungsbehörden, Staatsanwälte oder Richter die Aufklärung „rechter“ Straftaten – insbesondere solche, in denen Gewalt ausgeübt wurde – vorsätzlich und absichtlich (mithin nicht nur fahrlässig) „verschleppt, „hintertrieben“ oder in anderer Weise behindert?
- Frage 2. Zu welchem Zeitpunkt hatte die Landesregierung jeweils Kenntnis von den unter 1. aufgeführten Vorgängen erhalten?
- Frage 3. Welche Maßnahmen hatte die Landesregierung bzw. die zuständigen Behörden nach Kenntnisnahme der unter 1. aufgeführten Vorgänge ergriffen, soweit die Akteure im Bereich der Behörden des Landes Hessen zu suchen waren?
- Frage 4. Sind der Landesregierung über die unter 1. aufgeführten Fälle weitere Fälle aus den vergangenen fünf Jahren bekannt, in denen die Ermittlungsbehörden, Staatsanwälte oder Richter in Hessen die Aufklärung von Straftaten vorsätzlich und absichtlich verschleppt, „hintertrieben“ oder in anderer Weise behindert haben?
- Frage 5. Falls 4. zutreffend: wie viele Fälle betrifft dies und um welche Straftaten handelte es sich dabei?

Die Fragen 1. bis 5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Tätigkeit der hessischen Strafverfolgungsbehörden gilt das Legalitätsprinzip. Staatsanwaltschaft und Polizei sind nach geltendem Recht verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt umfassend zu erforschen, sobald zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein verfolgbares strafrechtliches Verhalten gegeben sind (§§ 152, 160 StPO).

Auch das erkennende Strafgericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf sämtliche für die Tat- und Rechtsfolgenfrage relevanten Umstände zu erstrecken. Diese sind aufzuklären und sodann der gerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen.

Eine Missachtung jener strafverfahrensrechtlichen Vorgaben kann nicht lediglich ein disziplinar- und beamtenrechtlich relevantes Dienstvergehen darstellen, sondern ist – im Falle der absichtlichen oder wissentlichen Vereitelung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs – effektiv strafbewehrt. Zu derartigen Ermittlungsverfahren oder gar Verurteilungen ist es im Abfragezeitraum nicht gekommen.

Frage 6. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren eine „Diskrepanz“ zwischen der Intention des Gesetzgebers einerseits – dass bei Straftaten besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele zu berücksichtigen sind – und der Realität der Strafverfolgung andererseits festgestellt, d.h. dass die Staatsanwaltschaften oder Gerichte bei Straftaten die genannten Beweggründe und Ziele nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt haben?

Die Vorgaben zur Sanktionierung solcher Straftaten, die auf rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters zurückzuführen sind, ergeben sich insbesondere aus § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Dass sich bereits die Ermittlungen auf die Untersuchung der genannten Beweggründe und Ziele zu erstrecken haben, ordnet in deklaratorischer Weise Nr. 15 Abs. 5 RiStBV an. Diese bestimmenden Strafzumessungsumstände sind mithin in sämtlichen Phasen des Strafverfahrens von Rechts wegen zu berücksichtigen.

Über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung dieser Umstände im Rahmen der Strafzumessung entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit. Die Landesregierung wird diese Entscheidungen daher weder bewerten noch kommentieren.

Frage 7. Wie viele von den in den vergangenen fünf Jahren durch hessische Strafgerichte gefällten Urteile wurden von Prozessbeteiligten – d.h. Angeklagte, Staatsanwaltschaft oder Nebenkläger – im Wege der Berufung oder Revision angegriffen, weil das Gericht nach Auffassung dieser Prozessbeteiligten rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hatten?

Frage 8. Wie viele der unter 7. aufgeführten Urteile wurden von den Berufungs- bzw. Revisionsgerichten aus den genannten Gründen tatsächlich aufgehoben oder abgeändert?

Die Fragen 7. und 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rechtsmittel oder Urteile im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht gesondert erfasst. Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt hat auf der Grundlage der Beteiligung der staatsanwaltlichen Praxis mitgeteilt, dass entsprechende Sachverhalte nicht bekannt sind.

Wiesbaden, 9. Dezember 2021

Eva Kühne-Hörmann